

Baulinienplan
Stein am Rhein.

SITZUNG

Nr. 5/26 vom 24. Januar 1945.

J.

Der Stadtrat von Stein am Rhein übermittelt mit Schreiben vom 30. Dezember 1944 einen Baulinienplan über das Gebiet Grosse- und Kleine Schanz, Oehninger-, Mühlen-, Dorf-, Hohenklingen- und Blaurockstrasse und ersucht demselben die Genehmigung zu erteilen.

Dieser Baulinienplan ist laut Mitteilung des Stadtrates Stein am Rhein am 22. September 1944 öffentlich aufgelegt worden unter Ansetzung der Einsprachefrist von 30 Tagen.

Während dieser Zeit sind laut Angabe des Stadtrates keine Einsprachen eingegangen.

Die Prüfung ergab, dass der Baulinienplan den baugesetzlichen Vorschriften in allen Teilen entspricht. Soweit die Strassen bestehen und keine wesentlichen Änderungen der Höhenlagen anzustreben sind, tritt an Stelle von Niveaulinien die bestehende Höhe der jetzigen Fahrbahn der betreffenden Strassen.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Dem vom Stadtrat Stein am Rhein vorgelegten Baulinienplan über das Gebiet: Grosse- und Kleine Schanz, Oehninger-, Mühlen-, Dorf-, Hohenklingen- und Blaurockstrasse wird die Genehmigung erteilt.
2. Der Baulinienplan ist mit den nötigen Unterlagen im Grundbuch anzumerken (Art.78 Baugesetz). Die Anmeldung hat durch den Stadtrat Stein am Rhein zu erfolgen.
3. Mitteilung an den Stadtrat Stein am Rhein unter Rückgabe von 3 Exemplaren des genehmigten Baulinienplanes, die kant. Baudirektion, das kant. Grundbuchamt, die kant. Feuerpolizei und an die kant. Bauverwaltung unter Rückgabe eines Exemplares des genehmigten Baulinienplanes und der übrigen Akten.